

Satzung des Reitvereins „Reiterfreunde Malzhagen e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reiterfreunde Malzhagen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Malzhagen — 51588 Nümbrecht und gehört dem Kreispfardesportverband Oberberg an und ist dem Pferdesportverband Rheinland e.V. angeschlossen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Reitverein mit Sitz in Malzhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Reitsports und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren,
2. der Haltung, Ausbildung und Umgang mit Pferden,
3. der Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des Reitvereins können alle Bürger ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und besteht aus:

1. ordentlichen Mitglieder,

Ordentliche Mitglieder werden durch einen schriftlichen Antrag aufgenommen.

2. außerordentlichen Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. durch freiwilligen Austritt.

Kündbar ist die Mitgliedschaft nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30 November des Jahres schriftlich beim Vorstand kündigt.

2. durch Tod

3. durch Ausschluss

3.1 Dieser kann auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes gestellt werden und wird durch den Vorstand in einfacher Mehrheit beschlossen. Es besteht die Möglichkeit des Einspruchs bei der Mitgliederversammlung.

a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,

b) bei grober Zerstörung des Vereinseigentums,

c) oder sonstige wichtige Gründe.

Vor dem Ausschluss ist dem Vereinsmitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 9 Ur- bzw. Stammmitgliedschaft

Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch in nur einem Verein Ur- bzw. Stammmitglied sein.

In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Ur- bzw. Stammmitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.

Änderungen der Stammmitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes von dem bisherigen, wie dem Verein, in dem der Antragsteller Stammmitglied werden will. Eine Änderung der Stammmitgliedschaft kann erst nach 4 Monaten Gültigkeit erlangen.

§ 10 Beiträge der Vereinsmitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18 Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag, der im Höchstfall die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages umfasst.

§11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Er besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
2. der/dem 2. Vorsitzenden,
3. der/dem Geschäftsführer,
4. der/dem Kassenwart
5. der/dem Sport- und Sozialwart,
6. der/dem Fachwart für Freizeitreiten, dem Breitensport und Tierschutzbeauftragten,
7. der/dem Jugendwart,
8. der/dem Pressesprecher/in
9. können bis zu vier weiteren stimmberechtigten Beisitzern

Der Vorstand, ausgenommen Jugendwart, wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche gelten alle weiblichen und männlichen Jugendliche bis zum vollendeten 18 Lebensjahr.

Der erweiterte Vorstand hilft dem geschäftsführenden Vorstand die Verantwortung zu tragen.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Leitung der Geschäfte des Vereins,
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/dem Geschäftsführer und
4. der/dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Personen des geschäftsführenden Vorstands vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen.

Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Schriftverkehr und fertigt Niederschriften der Versammlungen und der Vorstandssitzungen an.

Der Kassenwart übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung und erstattet den Geschäftsbericht.

Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins nach den Richtlinien der beigefügten Jugendordnung zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn. Die Jugendwarte der Vereine eines Kreises bzw. Bezirkes wählen den Kreis- bzw. Bezirksjugendwart und des Stellvertreters.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der ordentlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des gesamten Vorstandes i. S. d. § 12,

2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes,

3. Festsetzung der Beiträge und Entgelte,

4. Wahl der Rechnungsprüfer,

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern und

6. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer automatisch aus. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Vor der Mitgliederversammlung ist eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

§ 16 Protokolle

Über jede Versammlung, sowohl des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben werden müssen.

§ 17 Abstimmungsordnung

Alle Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung für besondere Beschlüsse nichts anderes gesagt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Die Abstimmung geschieht durch Erheben der Hand. Eine geheime Abstimmung muss bereits auf Antrag eines ordentlichen Vereinsmitgliedes erfolgen.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte vorhandene Vermögen an den Pferdesportverband Rheinland e.V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei unmittelbar und ausschließlich für diese Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Tätigkeit im Vorstand oder in den Fachgruppen ist ehrenamtlich. Die Erstattung entstandener Kosten, die für den Verein vorgestreckt wurden, erfolgt gegen Nachweis.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.05.2024 nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 10.03.2017 in vollem Umfang.

1. Vorsitzender

Uta Martsch

Geschäftsführer

N. SA

